

BVGer BVGE 2024 V/2 vom 5. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-05, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_BVGE_2024_V_2

FR: TAF BVGE 2024 V/2 du 5 juin 2024

IT: TAF BVGE 2024 V/2 del 5 giugno 2024

Regeste

Restitution des prestations sociales et remise

Erwägungen

E. 1

Unterscheidung zwischen Revision und Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG (E. 3.2 und 3.4).

E. 2

Qualifizierung des Entscheids, nach welchem das SECO die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen verlangt. Aufgrund der mangelnden Kontrollierbarkeit der ausgefallenen Arbeitszeiten ist die ursprüngliche Verfügung offensichtlich unrichtig und muss in Wiedererwägung gezogen werden (E. 3.6 und 3.7).

E. 3

Die Wiedererwägung ist an keine Frist gebunden. Indessen muss der Rückforderungsantrag binnen dreier Jahre ab dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die Versicherungseinrichtung den Fehler hätte erkennen können (E. 4.2.1-4.2.3).

Eidgenossenschaft Bundesverwaltungsgericht Confédération Bundesverwaltungsgericht
Confederazione Bundesverwaltungsgericht Abteilung II

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.